

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul K. Friedhoff, Horst Meierhofer, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11257 –**

Umgang mit belastetem Zink aus Deutschland im Hafen von Rotterdam

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1991 lagert das niederländische, mittelständische Unternehmen European Bulk Service (E.B.S.) in Rotterdam mehr als 4 000 Tonnen Zink-Konzentrat, das angabegemäß stark mit Schwermetallen belastet ist. Das Unternehmen hatte die Ladung seinerzeit von zwei deutschen Firmen zur Zwischenlagerung für den Transport nach Polen und in die damalige Sowjetunion erhalten, als die Organisation Greenpeace auf die Schwermetall-Belastung und auf ein polnisches Einfuhrverbot für umweltschädlichen Abfall aufmerksam machte.

Die beiden deutschen Firmen, die den Transport der belasteten Ladung in Auftrag gegeben hatten – die Handels-, Transport- und Abfallverwertungsgesellschaft GmbH (HTA) und die Granulat Handelsgesellschaft mbH (Granulat) – sind nach derzeitigem Kenntnisstand seit 1992 zahlungsunfähig.

Das niederländische Umweltministerium hat die Ladung als Gefahrgut eingestuft, dadurch ist ein Rücktransport der Ladung in das Herkunftsland Bundesrepublik Deutschland zwingend geboten. Ein Rücktransport wurde von den zuständigen deutschen Behörden jedoch unterbunden.

Die Firma E.B.S., die seit 1991 das stark belastete Gefahrgut aus der Bundesrepublik Deutschland verwahrt, hat sich nach erfolglosen Bemühungen bei deutschen Stellen an die Europäische Kommission gewandt, um eine Lösung für die endgültige Verbringung des belasteten Materials herbeizuführen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Wie vom Fragesteller dargestellt, befinden sich seit 1991 mehr als 4 000 Tonnen zinkhaltige industrielle Reststoffe, die in Deutschland erzeugt wurden, bei der Firma European Bulk Service (E.B.S.) im Hafen von Rotterdam. Nach der heutigen Rechtslage handelt es sich bei den Reststoffen um Abfälle; vor 1994 fielen diese Reststoffe allerdings nicht unter das Abfallregime.

Bei dem in Rotterdam lagernden Abfall handelt es sich nicht um „Zink-Konzentrat“ oder „belasteten Zink“, sondern nach einer der Bundesregierung vor-

liegenden Analyse zweier Proben aus dem Jahr 2003 um (mindestens) zwei Chargen unterschiedlicher Gemische von Metalloxiden, mineralischen, anorganischen und organischen Verbindungen. Der Zinkgehalt (allerdings in unterschiedlichen chemischen Verbindungen) beträgt in der einen Probe etwa 17 Prozent, in der anderen Probe 19 Prozent.

In den Jahren nach 1989 und der Grenzöffnung nach Osten wurden vielfältige Geschäftsbeziehungen aufgebaut, die das Standard- und Kostengefälle zwischen West- und Osteuropa nutzen wollten. Unter anderem wurden metallhaltige Reststoffe aus der Stahlproduktion in metallurgische Industriebetriebe Osteuropas, unter anderem Polen, verbracht. Dabei häuften sich die Verdachtsmomente, dass Abfälle unter der Deklaration als „Reststoffe“ oder „Wirtschaftsgut“, und damit am Kontrollregime des Abfallrechts vorbei, verbracht wurden. Die polnische Regierung hatte auf Grund der damit verbundenen Umweltprobleme bereits im Juli 1989 ein Importverbot für derartige Stoffe ausgesprochen.

Bund und Länder hatten sich – auch wegen Fehlens eines entsprechenden EU- und UN-Kontrollregimes – bereits im Jahr 1988 abgesprochen, Exporte in Staaten, in denen nicht mit einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen zu rechnen ist, zu untersagen; hierzu zählte später auch Polen wegen seines Importverbotes. Die für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Bundesländer wurden mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 17. Oktober 1990 aus aktuellem Anlass an diese Regelung erinnert, ergänzt durch einen Hinweis vom Januar 1991, dass das polnische Importverbot auch Reststoffe umfasst.

Nicht zuletzt auf Grund der Fälle von Abfall- und Reststoffexporten in Staaten mit geringeren Umweltstandards wurde das 1989 gezeichnete Basler Übereinkommen geschaffen, dem inzwischen 170 Staaten beigetreten sind. Das Übereinkommen enthält unter anderem Regelungen über das Verbot der Verbringung von Abfällen ohne Zustimmung der beteiligten Staaten sowie ein generelles Verbot des Exportes gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten und eine Abfalldefinition, die auch Reststoffe, die verwertet werden, einbezieht. Deutschland hat das Abkommen am 21. April 1995, Polen am 22. März 1992 ratifiziert und für sich in Kraft gesetzt; die Regelungen des Basler Übereinkommens werden durch die EG-Abfallverbringungsverordnung seit 1994 in Deutschland angewandt.

Der Transport der Firma Handels-, Transport- und Abfallverwertungsgesellschaft GmbH (HTA), der von den niederländischen Behörden auf Grund von Hinweisen und Aktionen der Umweltorganisation Greenpeace gestoppt wurde, war Teil eines offenbar größeren Geschäftes mit einer polnischen Firma. Weitere Teilmengen befanden sich in Stettin, wie aus dem Protokoll der polnisch-deutschen Arbeitsgruppe „Abfallexporte“, die am 23./24. April 1991 in Warschau tagte, hervorgeht. Auf Grund des damals geltenden Rechts sahen die Behörden in Polen, den Niederlanden und Deutschland keine Möglichkeit, eine Rückführung der Stoffe durch die beteiligten Wirtschaftspartner zu erzwingen. Ebenso gab es keine Möglichkeit der Ersatzvornahme oder der subsidiären Staatshaftung, die erst mit dem Basler Übereinkommen und der EG-Abfallverbringungsverordnung geschaffen wurde. Diese Rechtssituation galt auch für eine Rückführung der in Rotterdam lagernden Teilmenge nach Deutschland.

Die Firma E.B.S. versucht nun seit dem Jahr 2006 eine Finanzierung der Entsorgung der in ihrem Besitz befindlichen Abfälle durch die öffentliche Hand zu erzwingen, nachdem die Verursacher nicht mehr heranziehbar und eine rechtliche Lösung im Sinne der Firma nicht erreichbar scheint. Eine Anfrage im niederländischen Parlament blieb erfolglos.

1. Seit welchem Datum ist der Bundesregierung dieser Verbringungssachverhalt bekannt, und welches Ressort ist seitdem für dessen Bearbeitung federführend verantwortlich?

Zuständig und damit verantwortlich für den Vollzug des Abfallrechts sind die Bundesländer. Dem BMU sind die Exporte der hier in Rede stehenden Abfälle nach Polen seit 1990 bekannt; die Lagerung in Rotterdam mindestens seit April 1991.

2. Wie lautete die Position der Bundesregierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntniserlangung hinsichtlich der Rückführung des angesprochenen Gutes in die Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung hat durch mehrere Schreiben die zuständigen Bundesländer auf die Rechtslage hingewiesen, die einen Export der in Rede stehenden Abfälle oder Reststoffe verbietet. Die damalige Rechtslage ermöglichte allerdings keine rechtlich begründete Erzwingung der Rückführung der illegal verbrachten Abfälle oder Reststoffe durch die beteiligten Wirtschaftsunternehmen, da es in Deutschland weder eine Rückführungspflicht für Reststoffe noch für Abfälle, die illegal verbracht wurden, gab. Die entsprechenden Regelungen wurden erstmalig erst mit der EG-Abfallverbringungsverordnung von 1993, die seit 1994 angewandt wurde, geschaffen. Eine zivilrechtliche Einigung der Geschäftsparteien über eine Rückführung wurde von der Firma HTA angekündigt, war aber offensichtlich nicht erfolgreich. Eine solche zivilrechtliche Lösung wäre von den beteiligten staatlichen Stellen begrüßt worden.

3. Wie lautet die gegenwärtige Position der Bundesregierung hinsichtlich der Rückführung des angesprochenen Gutes in die Bundesrepublik Deutschland?

Die Position der Bundesregierung hinsichtlich der rechtlichen Situation bezüglich der vor dem Inkrafttreten der EG-Abfallverbringungsverordnung durchgeführten Reststoff- und Abfallexporte hat sich nicht geändert. Eine Rechtsverpflichtung der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Bundesländer zur subsidiären Haftung für illegal durch private Wirtschaftsunternehmen durchgeführte Verbringungen existierte nicht. Später eingeführte Rückführungspflichten einschließlich subsidiärer staatlicher Haftungen gelten erst ab deren Inkrafttreten und sind nachträglich nicht anwendbar (Rückwirkungsverbot).

4. Verfügte die Bundesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt über Informationen, die bereits vor dem Transport des angesprochenen Gutes im Januar 1991 auf zweifelhafte Absichten der Firmen Handels-, Transport- und Abfallverwertungsgesellschaft GmbH (HTA) und die Granulat Handelsgesellschaft mbH (Granulat) schließen ließen?

Bereits im Jahr 1990 gab es Presseberichte über die Exporte der Firma HTA nach Polen.

5. Wurde den genannten Firmen seitens deutscher Behörden der Export von Gütern untersagt?

Dies ist der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Wurde die Bundesregierung von der Organisation Greenpeace über die Vorgänge informiert?

Greenpeace hat unter anderem mit einer Dokumentation „Polen: Die Müll-Invasion“ vom 11. Oktober 1990 die Öffentlichkeit über die Exporte von belasteten Reststoffen aus Westeuropa nach Osteuropa informiert.

7. Zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Inhalten erfolgte zum Verbringungssachverhalt ein Informationsaustausch mit niederländischen Behörden?

Mit dem niederländischen Umweltministerium gab es auf Arbeitsebene seit dem Stopp der Verbringung in unregelmäßigen Abständen Informationskontakte, zuletzt im Jahr 2008. Dabei zeigte sich, dass hinsichtlich der rechtlichen Situation Einvernehmen besteht.

8. Zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Inhalten erfolgte zum Verbringungssachverhalt ein Informationsaustausch mit polnischen Behörden?

Zu dem konkreten Transport, der im Rotterdamer Hafen gestoppt wurde, erfolgte nach hiesiger Kenntnis kein Informationsaustausch mit polnischen Behörden. Der Transport war allerdings Teil einer Reihe von Transporten, zu denen generell ein intensiver Austausch über Möglichkeiten zur Lösung der damit verbundenen Probleme mit der polnischen Regierung stattfand.

9. Welche Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Deutschland sind seitens der Europäischen Kommission zu diesem Verbringungssachverhalt erfolgt oder sind zu erwarten?

Mit Schreiben vom 24. Juni 2008 hat die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die Bundesregierung gefragt, ob im Falle der bei der Firma E.B.S. gelagerten Abfälle von den zuständigen Behörden die Regeln der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle, insbesondere des Artikels 15 zum Verursacherprinzip, eingehalten wurden. Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 16. Juli 2008 darauf geantwortet und auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Verbringung verwiesen. Insbesondere wurde auf das Rechtsstaatsprinzip des Rückwirkungsverbot hingewiesen. Die Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle ist daher für diesen Verbringungssachverhalt nicht anwendbar.

10. Was beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um der deutschen Verantwortung für das Gefahrgut gegenüber dem niederländischen Unternehmen gerecht zu werden?

Eine deutsche Verantwortung im rechtlichen Sinne besteht nicht. Die Bundesregierung ist aber weiterhin bereit, gemeinsam mit den für diesen Fall zuständigen niederländischen Behörden nach Lösungsmöglichkeiten unter Beteiligung der für den Vollzug des Abfallrechts in Deutschland zuständigen Bundesländer und der betroffenen Firma E.B.S. zu suchen.